



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Im Regierungsbezirk Arnsberg (Land Nordrhein-Westfalen) wird
gemäß § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit
als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 26.08.2019
Seite 1 von 7

**Soest 07
zum 01.01.2020**

Aktenzeichen:
64.26.57-08-2019-25
bei Antwort bitte angeben

wie folgt ausgeschrieben:

Auskunft erteilt:
Frau Hegener
gabi.hegener@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3965
Fax: 02931/82-

Der Stadt-/Stadttrand-Kehrbezirk Soest 07 mit etwa 2.600 Liegenschaf-
ten (Ausschreibungs-Nr.: 19.25) umfasst die Innenstadt und den Stadt-
rand von Lippstadt sowie die Ortsteile Lippstadt-Bökenförde und Ge-
seke-Ermsinghausen.

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bewerberinnen/Bewerber müssen gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG die
handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung
des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG dürfen bevollmächtigte Bezirksschornstein-
feger (m/w/d) sich in der Regel frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit
der Bestellung erneut bewerben, es sei denn, die Bewerberin/der Be-
werber kann einen persönlichen Härtefall vorbringen.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt gem. § 9a
Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Lei-
stung. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung
besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die
praktische Berufserfahrung gelegt. In der Regel werden zusätzlich Aus-
wahlgespräche geführt.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für die ausgeschrieben Kehrbezirke erfolgt gemäß § 10 Abs. 1
SchfHwG längstens für die Dauer von sieben Jahren unter Berücksichti-
gung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Bewerbungen sind bis zum

08.09.2019

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 7

**ausschließlich im Online-Verfahren über das
Schornsteinfeger-Bewerbungsportal**

unter folgendem Link möglich:

<https://www.fms.nrw.de/schornsteinfegerbewerberportal/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten nach Absendung der Online-Bewerbung eine programmgenerierte Eingangsbestätigung.

Die erreichte Punktzahl kann dem Online-Bewerbungsportal entnommen werden.

Verspätete Bewerbungen werden systembedingt vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Per Post oder E-Mail eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die nachfolgend aufgeführten **Bewerbungsunterlagen sind** erst dann und innerhalb der dann vorgegebenen Frist **vorzulegen, wenn die Bezirksregierung Arnsberg Sie schriftlich dazu auffordert**. Die Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

1. Tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang, ggf. geleisteten Wehr-/ Zivildienst und gewährte Elternzeit enthält.
2. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer in seiner Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.



3. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen. Im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
4. Lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung, insbesondere in Form von Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen. Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen.
5. Nachweis über abgeleisteten Wehr-/Zivildienst und gewährte Elternzeit, sofern innerhalb der letzten 15 Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
6. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung bis zum Tag der Ausschreibung **(2012 - 2019)**. Anerkannt werden max. 5 Fortbildungen/Jahr.
7. Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z.B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B.: Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.

(Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde).



8. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber/die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
9. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
10. Schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
11. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
12. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber vorlegen, dass sie über die für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG).
13. Schriftliche Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber Inhaberin/Inhaber eines Bezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Ver-



öffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden.

14. Von **derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhaberinnen/ Bezirksinhabern** aus dem Bereich einer anderen Bestellungsbehörde die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der die Bewerberin/der Bewerber bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.
15. Schriftliche Erklärung von **Bezirksinhaberinnen/Bezirksinhabern** dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
16. Von Bewerberinnen/Bewerbern ist der Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb zu erbringen; ggf unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer im fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbstständiger bzw. volle Monate als Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern vollständig anerkannt. Sobald ein Selbstständiger aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.
17. Die **Bewerberinnen/Bewerber** haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirks beworben haben. Falls ja, ist die jeweils **zuständige Bestellungsbehörde** anzugeben.

Die aufgeführten Unterlagen sind als Kopien in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge einzureichen. Sie werden nicht zurückgesandt. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen.

Auf die Verwendung von Bewerbungsmappen bitte ich zu verzichten.



Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die in Kopie eingereichten Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopien vorzulegen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 6 von 7

Die Unterlagen nach Nr. 1 und Nr. 8 bis Nr. 13 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Hinweise:

Die dieser Ausschreibung zugrunde liegende Ausschreibungs-Richtlinie (Stand April 2019) finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/schornsteinfegerangelegenheiten/ausschreibung/index.php>

Zurzeit werden mehrere Kehrbezirke im Regierungsbezirk Arnsberg ausgeschrieben. Bei Mehrfachbewerbungen im hiesigen Regierungsbezirk hat die Bewerberin/der Bewerber eine **Rangfolge** der von ihr/ihm bevorzugten Kehrbezirke anzugeben. Die Bewerbungsunterlagen und Erklärungen brauchen in diesen Fällen nur in einer Ausfertigung eingereicht zu werden.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,-- € erhoben.

Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden.

Hinweis Datenschutz:

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister - und damit auch die Bezirksregierung Arnsberg - zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.



Bei Rückfragen zu diesem Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an folgende

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 7 von 7

Ansprechpartnerin:

Frau Hegener
Telefon: 02931/82-3965
E-Mail: gabi.hegener@bra.nrw.de

Dortmund, 26.08.2019